

Richtigstellung unzureichend

Abdruck einer Leserzuschrift kein Ersatz für eigenständige Berichtigung

Eine Tageszeitung widmet dem Stadtleben von Neapel eine Themenseite. Zuweilen erlebe man beim Gemüsehändler oder in einer winzigen Werkstatt für Weihnachtskrippen Ausbrüche neapolitanischer Fröhlichkeit, schreibt der Autor. Aber die Stadt wirke wie eine verkehrte Welt, unerklärlich etwa bleibe der Gegensatz zwischen hoher Lebensintelligenz und nachlässiger Arbeitsmoral. Ein prominentes Beispiel dafür sei der 70-jährige Erzbischof und Kardinal der Stadt. Vor mehr als zwei Jahren seien Anschuldigungen laut geworden, der „Fürst der Kirche“ habe sich zusammen mit seinem Bruder in seinem Heimatort der Wucherei schuldig gemacht. Jetzt habe der Staatsanwalt Anklage erhoben und als Strafe drei Jahre Haft für den Kardinal gefordert. Es sei das erste Mal in der Republik Italien, dass so etwas gegen einen Purpurträger geschehe – und es geschehe zum Verdruss des Vatikans. Ein Leser des Blattes beanstandet in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass zum Zeitpunkt der Berichterstattung der betroffene Erzbischof bereits freigesprochen war. Abgesehen von diesem Freispruch hätte nach seiner Ansicht der Autor des Beitrages zumindest aber erwähnen müssen, dass ein Prozess auch mit einem Freispruch enden kann. Diese Möglichkeit werde jedoch in dem Artikel überhaupt nicht berücksichtigt. Seinen Leserbrief mit kritischen Anmerkungen zu dieser Art von Berichterstattung habe die Zeitung erst drei Wochen später veröffentlicht, nachdem sie Kenntnis von seiner Beschwerde beim Presserat gehabt habe. Er hätte, so der Beschwerdeführer, eine eigenständige Berichtigung an geeigneter Stelle in der Zeitung für wünschenswert gehalten. Die Redaktion der Zeitung räumt ein, dass zum Zeitpunkt der Drucklegung das Verfahren gegen den Kardinal zu dessen Gunsten abgeschlossen gewesen sei. Dies sei der Redaktion jedoch nicht bekannt gewesen. Nachdem der Beschwerdeführer in einem Brief darauf aufmerksam gemacht habe, habe man seine Zuschrift auf der Leserbriefseite abgedruckt. Die Redaktion glaubt, damit ihrer journalistischen Sorgfaltspflicht Genüge getan zu haben. (2001)

Der Presserat stellt im vorliegenden Fall Verstöße gegen die Ziffern 2 und 3 des Pressekodex fest und erteilt der Zeitung eine Missbilligung. Wie die Redaktion selbst einräumt, war der Kardinal zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beitrages bereits freigesprochen worden. Insofern verstößt die Berichterstattung in diesem Punkt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Der Beschwerdeführer hat der Zeitung wenige Tage nach Erscheinen des Artikels mitgeteilt, dass der Prozess gegen den Kardinal mit einem Freispruch geendet hat. Insofern hätte es einer redaktionellen Richtigstellung bedurft. Der Abdruck einer Leserzuschrift, der zudem erst einen Monat nach Eingang erfolgte, ist kein Ersatz dafür. Sobald eine Redaktion davon

Kenntnis erhält, dass falsche Aussagen veröffentlicht wurden, ist sie auch verpflichtet, diese selbst richtig zu stellen. (B 39/01)

Aktenzeichen:B 39/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: Missbilligung